



EINGESCHRIEBEN
Baudirektion Kanton Zürich
AWEL
Abteilung Wasserbau
Postfach
8090 ZÜRICH

Verein für den freien Zugang zu den
Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Mies, den 16. Juli 2009

VERNEHMLASSUNG: Der Entwurf «Seebecken Stadt Zürich, Leitbild und Strategie»

Bezugnehmend auf die im Internet veröffentlichte Auflage Ihres obgenannten Entwurfs sowie des Referats des Regierungsrats Markus Kägi, Baudirektor, an der GV des ZSL vom 13. Juni 2009, bitten wir Sie von unserer nachstehenden Stellungnahme, bzw. unseren Anträgen/Forderungen und Begründungen, Kenntnis zu nehmen. Diese betreffen das ganze Zürich- und Oberseebecken, da ein lokales Leitbild und eine lokale Strategie für unsere Gewässer, bzw. ihre eidgenössische übergeordnete Gesetzgebung undenkbar ist.

Anträge/Forderungen und Begründungen:

1. VERHÜTUNGSMASSNAHME = "VERÄUSSERUNGS- und BEWILLIGUNGSSTOPP":

Wir fordern, dass Konzessionsland für immer, jedoch mindestens bis zur Abklärung der Eigentumsfrage durch das Bundesgericht im Eigentum des Staats bleiben muss, d.h. kein weiteres Konzessionsland veräussert wird oder baurechtliche Bewilligungen erteilt werden. Dies betrifft sämtliche laufenden und zukünftige Projekte auf/mit Konzessionsland, wie z.B. (jedoch nicht ausschliesslich): Halbinsel Giessen, Wädenswil; Gestaltungsplan CU Chemie Uetikon/Meilen; Umbau Hotel/Rest. Schönau in ein Wohnhaus, Erlenbach; Mülönen, Richterswil; usw. Diese Verhütungsmassnahme ist äusserst dringend, denn jede weitere Veräusserung, baurechtliche Bewilligung, etc. muss korrigiert werden auch wenn dies leider nur auf Kosten des Steuerzahlers geschehen kann.

2. VERHÜTUNGSMASSNAHME = "KOMPETENZENTZUG":

Wir fordern den sofortigen Kompetenzentzug des Regierungsrats, der untergeordneten Kantonalen und Gemeinde-Behörden sowie auch des Souveräns, betreffend Entschlüsse und Abstimmungen bez. dem Verkauf, bzw. dem Verschenken von Konzessionsland. Es gibt über derartige Veräusserungen nichts mehr zu entscheiden - das Gesetz und die Rechtsprechung ist genügend klar - aufgeschüttetes Gewässer, bzw. Konzessionslandanlagen sind und müssen Staatseigentum bleiben!

Gewisse Behörden sind leider der irrtümlichen Meinung, dass eine Volksabstimmung eine geplante oder bereits begangene gesetzeswidrige Handlung, wie z.B. das Veräussern von Konzessionsland und ein entsprechender Gestaltungsplan, "rechtens" macht.

Aus den gleichen wie den obgenannten Gründen ist ebenfalls diese Verhütungsmassnahme äusserst dringend.

3. VERHÜTUNGSMASSNAHME = "REGIEREN GEMÄSS DEM MEHRHEITLICHEN WILLEN DER BEVÖLKERUNG":

Wir fordern, dass der Regierungsrat seine kurzsichtige "geldgierige" und aufs grösste gesetzeswidrige Konzessionsland-Privatisierungsstrategie einstellt und ab sofort die gültigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze, vor allem auch das Raumplanungsgesetz, respektiert. Was heute geschieht ist eine totale Verbauung der Ufer an Stelle einer Begrünung und Naturalisierung um der Natur und den Menschen ihren Lebens- und Erholungsraum zurück zu geben.

Die Tatsache, dass beinahe das gesamte Zürichseeufer des Kantons heute aus Anti-Erosion- und anderen schweren Uferbauten besteht, hauptsächlich zur Eindämmung der vor jahrzehnten getätigten massiven Seeaufschüttungen - welche übrigens die früheren natürlichen gänzlich öffentlichen Ufer zerstört haben - gibt den Behörden kein Recht zu bewilligen, oder gar Unterstützung zu leisten, heute die dahinter liegenden Uferparzellen mit einer ungehemmt gesetzesverachtenden grenzenlosen Bauwut zu verbetonieren.

Es gibt nun genügend Beweise, dass das Bestreben des Kantons nicht nur darin besteht die Privatisierung von Konzessionsland beizubehalten, sondern diese möglichst "auszubauen". Dies aus von verschiedenen Seiten bestätigten Gründen: Ankurbelung der Bauindustrie als Krisenmassnahme, Realisierung von möglichst vielen Wohneinheiten an der höchst begehrten Seelage - als Lockmittel für den Zuzug von Finanzkräftigen Steuerzahler, Verhütung von Kosten für die Erstellung von öffentlichen Uferanlagen und deren Unterhalt aus der Staats- oder Gemeindekasse, usw.

4. VERHÜTUNGSMASSNAHME = "GLEICHBEHANDLUNG DER BEVÖLKERUNG":

Mit der von uns geforderten sofortigen Einstellung der Privatisierung von Konzessionsland und seiner sofortigen Rücknahme ins Staatseigentum zur öffentlichen Nutzung, wird die Gleichbehandlung der Bevölkerung retabliert.

Die seit jahrzehnten geschehene "kriminelle" Privatisierung von Staatseigentum ist gleichzeitig eine enorme Ungleichbehandlung der Bürger. Konzessionsland, bzw. Volkseigentum an gewisse "privilegierte" Konzessionsnehmer abzutreten - z.B. zu einer lächerlichen Rekognitionsgebühr o.ä. oder gar zu verschenken - verstösst nicht nur gegen eidgenössische und kantonale Gesetze, sondern ergibt diesen hierdurch bevorzugten Unternehmen einen unermesslichen finanziellen Vorteil. Andere Unternehmen leiden hoffnungslos an ungenügender Unterstützung und können bis in den Konkurs getrieben werden... In Anbetracht der ins grenzenlose kletternden Landkosten, speziell an der zur Debatte stehenden bevorzugten Seelage, wünschte bestimmt jeder betroffene Interessent solches Bauland "geschenkt" zu bekommen...

5. ANERKENNUNG DES BGE 127 II 69:

Wir fordern, dass der Regierungsrat die Gültigkeit der klaren Rechtsprechungen des Bundesgerichts, z.B. den BGE 127 II 69 vom 30.10.2000 (für eine vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilte Altkonzession von 1866) für sämtliche Konzessionen von Landanlagen sofort anerkennt und respektiert.

Dass er diese Rechtsprechung als gültig anerkennt, bestätigt er ganz klar in seiner Baubewilligung für das Umbauprojekt des Hotel/Restaurant Schönau, Erlenbach, in ein Wohnhaus. Weil es den zuständigen Behörden für Ihre «Lokalpolitik» dienlich war, stützte sich der Kanton bei der Erteilung dieser Baubewilligung erstaunlicherweise exakt auf den oben erwähnten BG Entscheid 27 II 69.

Nämlich um die unbefristete Konzessionsbewilligung von 1938, für die damalige Erstellung des Restaurant-Anbaus auf Konzessionsland, für die geplante Umnutzung in ein privates Wohnhaus sowie eine «Konzessions-Verlängerung» auf 110 Jahre, ab Konzessionsbeginn, zu rechtfertigen.

Jedoch aufgrund der Rechtsprechung, lässt das Gesetz Fristen von maximal 80 Jahren zu und dies nur bei ausserordentlich hohen Investitionen. Die Konzession für die Landanlage datiert aber vom 13. April 1849, was in Tat und Wahrheit einer Verlängerung auf 199 Jahre entspricht! Der Heimatschutz reichte Einsprache ein. Hier hat der Kanton also eine unbefristete Konzession für eine Landanlage aus dem Jahre 1849 nachträglich befristet, dabei hat er sich allerdings «verrechnet», um über 100 Jahre!

In Erlenbach "missbraucht" der Kanton also den BGE um die Konzessionen gesetzeswidrig zu verlängern um dieses Konzessionsland, direkt am öffentlichen Schiffsteg, der Öffentlichkeit nicht zurückgeben zu müssen – da dadurch der Zugang zum Konzessionsland (auch der benachbarten Parzellen) geöffnet würde...

Für die Überbauungsprojekte der CU Chemie Uetikon, auf teilweise schwer kontaminiertem Konzessionsland, sträubt sich der Kanton jedoch diesen BGE und seine Vollzugspflicht anzuerkennen, bisher nicht befristete Konzessionen nachträglich zu befristen oder aufzulösen.

Dieser BGE entschied jedoch ganz klar: *dass eine ewige Konzessionsdauer unzulässig sei, bzw., dass Wasserrechtskonzessionen nach heutigem Recht zwingend zu befristen sind (Art. 54 lit. e und Art. 58 WRG)* -

Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt (Erwägung 4): „Das Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Sondernutzung mit dem öffentlichen Interesse noch in Einklang steht. Wäre das durch Konzession dem Privaten eingeräumte Recht ein ewiges, liefe dies darauf hinaus, dass das Gemeinwesen sich seiner Rechte und seiner Hoheit entäusserte, was nicht zulässig ist. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind nachträglich zu befristen. Massgeblichkeit des im Vertragsrecht geltenden Prinzips, dass keine Verträge auf „ewige“ Zeiten abgeschlossen bzw. aufrechterhalten werden können. Es gibt kein wohl erworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung (Erwägung 5). In concreto durfte die Konzession nach einer Dauer von 134 Jahren unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist aufgelöst werden (Erwägung 6).

Wenn der obgenannte Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt sowie die aufgeführten Erwägungen in Bezug auf eine altrechtliche Konzession für Nutzung der Wasserkraft eines Bachs für den Betrieb einer Turbine, das Bundesgericht zum klaren Rechts-Entscheid führten, dass Wasserrechtskonzessionen zwingend zu befristen sind, dann darf es keinen Zweifel geben, dass dieser Grundsatz und diese Erwägungen noch in weit verstärktem Masse die zwingende Befristung von altrechtlichen Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer, und zu deren Inanspruchnahme durch Bauten und Anlagen, entscheiden muss. Handelt es sich hier doch um die äusserst wichtige Aufgabe des Kantons, das öffentliche Gut (Volkseigentum) in seinem Hoheitsgebiet, gesetzesgetreu zu verwalten. Die Kantone haben danach zu Recht auch unter ihrer Hoheit weder ein Veräusserungsrecht noch einen absoluten Abtretungstitel.

Das Gericht entschied, dass eine unbefristete Konzession einer Schenkung, bzw. einer illegalen Veräusserung von öffentlichem Gut, gleich käme. Die Tatsache, dass dieser Bundesgerichtsentscheid eine Konzession aus dem Jahre 1866 betrifft, entkräftet das gelegentlich vorgehaltene Argument von alten Rechten, welche vor den heutigen Gesetzen gültig waren.

Die ursprünglichen Bewilligungen der meisten von der heute durch die CU Chemie genutzten Konzessionen wurden nach 1866 erteilt und wurden am 3.12.1924 grösstenteils in eine neue Konzession konsolidiert. Gemäss obiger Rechtsprechung vom 30.10.2000, dem 1912 in Kraft getretenen ZGB, sowie der seit dem 1.10.2007 in Kraft getretenen Ergänzung der kantonalen Konzessionsverordnung, fordern wir, dass der Kanton alle unbefristeten Konzessionen – und davon gibt es vermutlich viele – nachträglich befristet. Ferner muss er, dem Gesetz entsprechend, das Konzessionsland nach Einstellung der konzessionierten Nutzung oder beim Erreichen der maximalen Konzessionsdauer die konfiszierte Landanlage sofort der Bevölkerung zur öffentlichen Nutzung zurückgeben.

6. ANERKENNUNG DER eidg. VOLKSEIGENTUMSBESTÄTIGUNG DURCH DEN ART. 664 ZGB SOWIE DEN BGE 5P.147/2000:

a) Wir fordern, dass der Regierungsrat den äusserst klaren Artikel 664 ZGB *"Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates in dessen Gebiet sie sich befinden."* (wie auch die hierdurch abgelöste vorgängige kantonale Gesetzgebung) sofort aufs genaueste respektiert und somit endlich anerkennt, *dass ein Gut nur öffentlich ist, wenn die Öffentlichkeit einen gänzlich ungehinderten Zugang zu diesem hat und sich darauf ungehindert bewegen kann.*

b) Wir fordern ferner, dass der Regierungsrat ebenfalls das nachstehende BG Urteil 5P.147/2000 vom 15. März 2001, betreffend dem "Beweis des öffentlichen Eigentums am Gewässerbett", sofort respektiert:

1. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht. (1)

2. Der in Art. 9 LDP/GE enthaltene Grundsatz des Vorranges des Tatbestandes gegenüber der grundbuchlichen Grenze ist eine lex specialis, welche das Recht eines privaten Eigentümers bei der Erbringung des Beweises seines Eigentums an einem Teil des Seebodens gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB einschränkt.

3. Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten bilden entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.

(1) NB: Der Urteilstext bestätigt, dass die Grenze des Seebetts, bzw. des öffentlichen Uferlands, durch die durchschnittliche Hochwasserlinie bestimmt wird. Weil die schweren Uferverbauungen das natürliche Ufer und seine Hochwasserlinie zerstört haben, müssen sämtliche dieser Uferverbauungen der Bevölkerung weiterhin zugänglich bleiben und auf den Konzessionsbewilligungen für diese Bauten als öffentlich rechtliche Bestimmungen eingetragen und im Grundbuchamt einsehbar sein.

Bei unseren Gewässern bedeutet diese Rechtsprechung des BG, dass die Bevölkerung ungehinderten Zugang zum ganzen Gewässer inklusive dem Gewässerbett, bzw. dem Ufer,

welches zur unzertrennlichen Einheit des öffentlichen Guts gehört. Gemäss der Urteilschrift bis zur durchschnittlichen Hochwasserstandlinie.

Die vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 14.02.2008 publizierte Medienmitteilung, dass nur die Gewässer öffentlich sind ist eine irreführende Information an die Bevölkerung - bewusst oder unbewusst, sei dahingestellt. Wir haben jedoch erst von einer Person gehört die auf dem Wasser gehen kann...

Zusammenfassung: Wenn der Staat unbefristete Konzessionsbewilligungen erteilt zur Aufschüttung von Seeflächen im Eigentum des Staats, bzw. der Bevölkerung, und er dieses aufgeschüttete Seeland nach erfolgter Aufschüttung verkauft oder verschenkt, ist dies aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundsätze als klarer Volksbetrug einzustufen. Ausser der obgenannten sofortigen Nichtigerklärungen verlangen wir angemessene Sanktionen.

7. ANERKENNUNG DES BGE 118 Ia 394:

Wir fordern, dass der Regierungsrat dieses am 18.11.1992 gegen ihn gefällte BG Urteil welches den Grundsatz der ufernahen Wegführung für öffentliche Seeuferwege entschied, endlich als eine auch für ihn verbindliche Rechtsprechung anerkennt.

Die Hälfte der Ufer sind privatisiert und Mehrheit der heutigen sogenannten Seeufer- oder Zürichseewege, sind entlang der Kantonsstrasse oder hinter den Uferparzellen/Gebäuden angelegt oder geplant, also komplet gesetzswidrig.

Wir verlangen, dass die Behörden nicht mehr länger dem Druck der einflussreichen und meist wohlhabenden Uferanrainer unterliegen, sondern die Uferwege gemäss dem gesetzlichen Recht und dem Wunsch der Mehrheit direkt am Gewässerufer anlegen.

Ausser den äusserst seltenen "technischen" Gründen welche eine uferentfernte Wegführung rechtfertigen, kann diese ebenfalls offiziellen Naturschutzgebieten zugesprochen werden - jedoch oft nur während z.B. der Brutzeit. Doch sollten Naturschutzgebiete nur als solche anerkannt werden, wenn in den betroffenen Ufergebieten keine Bauten bestehen oder geplant sind (Bau-Motoren- und Lebenslärm, Hunde, Beleuchtung, etc.).

An der GV vom 13. Juni 2009, erklärte der Präsidenten des Zürichsee Landschaftschutz, Herr Isler, bezüglich des Gestaltungsplans auf der Halbinsel Giessen, Wädenswil, dass der ZSL die Wegführung des "Seewegs" hinter den Bauten verlangte, zum Schutze der Natur... Er bestätigte gleichzeitig, dass er wusste, dass beinahe das ganze Ufer (NB auf einer Breite von ca. 30 m) Konzessionsland ist. Es handelt sich hier um öffentliches Gut und kein Naturschutzgebiet und diese Forderung ist absolut ungerechtfertigt und verstösst klar gegen das Gesetz. Es handelt sich hier erneut um Bevorzugung einer einflussreichen und wohlhabenden Minderheit.

Die Privatsphäre kann keinesfalls ein Hindernis für einen Uferweg direkt am Wasser sein, denn das Seebett (Ufer) bildet zusammen mit dem Gewässer ein unzertrennlicher Teil des öffentlichen Guts und jeder Uferanrainer muss wissen, dass die Gewässer seit jeher zum öffentlichen Gut gehören. Er muss dies wohl oder übel einsehen und akzeptieren (siehe Punkt 6.)

Genausowenig das schlechte Benehmen ganz weniger Ufergänger. Wenn die Behörden nicht mehr die nötigen Mittel aufwenden um auch im Uferbereich für die nötige Ruhe und Ordnung zu sorgen, ist dies kein akzeptabler Grund (sondern nur eine Ausrede) auch die sich korrekt benehmende Mehrheit von seinen Ufern, dem begehrtesten Erholungsraum, fernzuhalten. Man schliesst ja auch

keine Strassen weil es dort jährlich Hunderte von toten und Zehntausende von schwerverletzten gibt...

8. ANERKENNUNG DES GRUNDRECHTS FÜR ÖFFENTLICHE TRAMPELPFADE IN DER GANZEN SCHWEIZ

Aufgrund der vorgenannten rechtlichen Grundlage (siehe Punkt 6. und 7.) fordern wir, dass der Regierungsrat sofort anerkennt, dass die Bevölkerung sofort (seit jeher) ungehinderten Zugang zum ganzen Gewässer (aller Gewässer des Kantons) inklusive dem Gewässerbett, bzw. dem Ufer hat, welches zur unzertrennlichen Einheit des öffentlichen Guts gehört. Dies in Form eines Trampelpfads, wie in den Bergen und Wäldern. Wir sprechen hier bewusst nur vom Trampelpfad und nicht vom Recht eines Uferwegs.

Bei den noch natürlichen Ufern wird die Grenze des öffentlichen Uferlands durch die durchschnittliche Hochwasserlinie bestimmt und wo Uferverbauungen das natürliche Ufer und seine Hochwasserlinie zerstört haben, müssen sämtliche dieser Uferverbauungen der Bevölkerung weiterhin zugänglich bleiben auf einer begehbaren Fläche von mindestens 3 bis 5 m Breite. Das Ultimatum von RIVES PUBLIQUES läuft am 1. November 2009 ab.

In seiner Rede vom 13. Juni an der GV des Zürichsee Landschaftsschutz erwähnte Herr Regierungsrat Kägi dass für die Zürcher Bevölkerung der See der bedeutendste und prägendste Freiraum sei - ein Wasser-Park in der Stadtmitte sozusagen. Doch getreu der Bundesverfassung haben die Einwohner der restlichen Zürcher Seegemeinden und überhaupt von der ganzen Schweizer Bevölkerung welche den See geniessen möchten genau das gleiche Recht. Was im Zürcher Seebecken notwendig ist und möglich gemacht wurde, gilt für sämtliche Seen (mit Ausnahme von echten Naturschutzgebieten).

Wir fordern vom Regierungsrat eine Gleichbehandlung der Bevölkerung und somit ein Spektrum an Aktivitäten in der von der Mehrheit gewünschten Breite zu etablieren, um die Worte des Herrn Baudirektors zu benützen.

9. ANERKENNUNG DER GESETZESVERSTÖSSE DER VORGÄNGER:

Wir fordern, dass der Regierungsrat die von seinen Vorgängern begangenen groben Gesetzesverstösse sofort anerkennt und sich nicht hinter zwei von ihm bestellten Rechtsgutachten versteckt, welche der übergeordneten Gesetzen wie dem ZGB und der Rechtsprechung in keiner Art standhalten können. Auch dieses verschlimmernde Vorgehen kann in einer Behörde mit mehreren Rechtsabteilungen nicht mit "Unkenntnis" entschuldigt werden und muss als bewusster Volksbetrug eingestuft werden.

Sonst fordern wir eine Untersuchung, Abklärung und einen Entscheid durch das Bundesgericht.

Dank seiner IDG Anfrage vom 22. September 2008, konnte RP am 12.06.2009 beim AWEL genügend Konzessionsunterlagen kopieren betr. der CU Chemie Uetikon/Meilen, welche beweisen auf welche gesetzeswidrige Art die damaligen Behörden im 19. und 20. Jahrhundert die Konzessionsnehmer sowie die Grundbuchämter bewilligten Konzessionsland im Staatseigentum als Eigentum des Konzessionsnehmers ins "Grundbuch" einzutragen.

Es muss angenommen werden, dass die laufende IDG Anfrage von RIVES PUBLIQUES beim AWEL betr. des Konzessionslands auf der Halbinsel Giessen, Wädenswil, die gleiche

gesetzeswidrige Vorgehensweise bezeugen wird. Mit der durch die Behörden angedeuteten Verschlimmerung, dass ein ursprünglicher Konzessionsnehmer dieses Staatseigentum anscheinend bereits weiter verkauft hat. Die eventuelle Ausrede von einem Kauf "in guter Treu und Glauben" kann die betrogene Bevölkerung in keinem Fall gelten lassen, da sämtliche dieser Konzessionslandanlagen im Grundbuchamt ganz deutlich (noch heute) als Konzessionslandanlagen eingetragen sind.

10. NICHTIG ERKLÄRUNG DER VERÄUSSERUNGEN:

Aufgrund der obgenannten rechtlichen Grundlage (Gesetze und Rechtsprechung) sowie des Beweismaterials, fordern wir vom Regierungsrat, dass er sämtliche Veräusserungen (Abtretungen, Verkäufe, Verschenkungen, usw.) von ehemaligem Seegebiet, bzw. aufgeschüttetem Konzessionsland, sofort als nichtig erklärt. Es müssen Lösungen gefunden werden um bereits getätigte Veräusserungen von Konzessionsland (ungeachtet des Datums) als Nichtig zu erklären und die Konzessionen nach dem heutigen Gesetz rückwirkend zu befristen, bzw. aufzulösen. Es soll ebenfalls das Vorkaufsrecht genutzt werden.

11. ANERKENNUNG VON GUT RECHERCHIERTEN GESETZESMISSBRÄUCHEN DURCH IG:

Wenn sich Interessengemeinschaften wie RIVES PUBLIQUES uneigennützig dafür engagieren die begangenen Fehler und die vermuteten Hintergründe derartig wichtiger Gesetzesmissbräuche früherer Volksvertreter aufzudecken und die heutigen, vereidigten Beamten, auffordern die gültigen Gesetze zum Wohl der Mehrheit zu vollziehen, ist es unakzeptabel, dass die geforderten Behörden solche IG in den Medien "juristischer Spitzfindigkeiten" und "Hauruck-Massnahmen" bezichtigen und der Baudirektor des Kantons Zürich an der GV des ZSL vom 13. Juni 2009 lakonisch erklärt, *"dass mit der Anerkennung vom Privatbesitz eine für unsere Gesellschaftsordnung zentrale grundrechtliche Voraussetzung verwirklicht wird. Man sollte sie ernst nehmen und sich hüten vor juristischen Spitzfindigkeiten im vorgeblichen Gemeinwohlinteresse. Das Gemeinwohl leidet mehr, wenn man sich im Hinblick auf die Grundrechte auf Abenteuer einlässt, als wenn man sich damit abfindet, dass die Geschichte von den Zürichsee-Ufern und ihren Besitzern nun mal so und nicht anders abgelaufen ist."*

Wie vorab erklärt ist diese Schilderung des Eigentums falsch und wir fordern, dass die oben belegte massgebende grundrechtliche Voraussetzung des Staatseigentums, bzw. des "Volksbesitz" von Gewässern, bzw. aufgeschüttetem Konzessionsland und nicht die von "virtuellem", "betrügerischen" und nichtig zu erklärenden "Privatbesitz". Das Gesetz ist ganz klar auf der Seite der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüssen,

RIVES PUBLIQUES
Victor von Wartburg, Präsident und Gründer